## Regierungsrat



Sitzung vom:

7. März 2017

Beschluss Nr.:

331

# Motion betreffend Zusammensetzung der Ratsleitung: Beantwortung.

## Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Zusammensetzung der Ratsleitung, welche von Kantonsrat Max Rötheli als Erstunterzeichnender und vier weiteren Mitunterzeichnenden am 2. Dezember 2016 eingereicht wurde, wie folgt:

# 1. Anliegen der Motionäre

#### 1.1 Auftrag

Die Motionäre fordern, dass die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen sind, dass

- alle Fraktionen in der Ratsleitung vertreten sind,
- alle Fraktionen innerhalb von zwei Legislaturen mindestens einmal das Amt des Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin innehaben,
- die gegenwärtige Turnuszeit bis zum Kantonsratspräsidium von fünf Jahren verkürzt wird.

#### 1.2 Begründung

Die Motionäre begründen dies im Wesentlichen damit, zurzeit seien nicht alle Fraktionen in der fünfköpfigen Ratsleitung vertreten. Das bedeutet, dass eine Fraktion für unbestimmte Zeit in der Ratsleitung ohne Stimme dastehe. Eine Beteiligung mit Mitbestimmungsrecht aller Fraktionen in der Leitung des Kantonsrats sei aber wünschenswert und solle angestrebt werden.

Wenn das heutige System den Einsitz aller Fraktionen in der Ratsleitung nicht zulasse, solle das System geändert werden. In anderen Kantonen seien alle Fraktionen in der Ratsleitung vertreten. Gleichzeitig werde das Vizepräsidium, resp. das Präsidium im Verhältnis zur Wählerstärke vergeben, so zum Beispiel in den Kantonen Luzern und Nidwalden. Dies sei aber nur mit einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Der gegenwärtige fünfjährige Turnus von der Wahl als Ersatzstimmenzähler / Ersatzstimmenzählerin bis zum Kantonsratspräsidenten / zur Kantonsratspräsidentin sei mit Nachteilen behaftet. Der langjährige Zyklus wirke sich einschränkend auf die Kandidatenwahl aus, da mit der Kandidatur in die Ratsleitung das Verbleiben im Kantonsrat für weitere fünf Jahre vorausgesetzt werde. Ein Modus, in dem für das Kantonsratspräsidium zum Beispiel ein Zyklus von drei Jahren (Präsident/in und 2 Vizepräsidenten/innen) gelte und die Stimmenzähler unabhängig vom Präsidium gewählt würden, sei zu prüfen.

Signatur OWKR.113 Seite 1 | 3

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

# 2.1 Gesetzliche Ausgangslage

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) sowie die Kantonsratsgesetzgebung halten betreffend Zusammensetzung und Wahl der Ratsleitung im Wesentlichen Folgendes fest (ohne konstituierende Sitzung zu Beginn der Amtsdauer):

#### Art. 67 KV Konstituierung

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Stimmenzähler.

## Art. 21 KRG Ratsleitung

- a. Zusammensetzung und Wahl
- <sup>1</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die oder der erste bis dritte Stimmenzählerin oder Stimmenzähler bilden die Ratsleitung.
- <sup>2</sup> Die Ratsleitung wird für ein Amtsjahr gewählt. Ihre Mitglieder sind in gleicher Funktion für das nächste Amtsjahr nicht wiederwählbar.

Wählbar als Mitglied der Ratsleitung ist jedes Mitglied des Kantonsrats. Die Kantonsverfassung sieht keinen bestimmten Turnus für die Wahl der Ratsleitung vor.

Wie aus dem Protokoll des Verfassungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 28. Juni 1967 bis 16. März 1968, S. 158 f., zu entnehmen ist, lehnte man die Festlegung eines bestimmten Turnus ab; der Rat sollte frei sein in der Wahl des Präsidiums. Allerdings war man sich bei der Schaffung von Art. 67 KV bewusst, dass sich bei der Wahl des Präsidiums "eine Praxis eingebürgert" habe, indem zwischen den verschiedenen Gemeinden abgewechselt werde. Eine solche Praxis sei "nicht besonders vorbildlich", aber wohl kaum zu verhindern. Man kam sinngemäss zum Schluss, dass sich auch mit der Festlegung von Rotationsregeln irgendeine Praxis einstellen werde.

Die Ratsleitung sollte mit einem Präsidium und einem Vizepräsidium besetzt werden. Dagegen kam man überein, dass die Anzahl der Stimmenzähler und Ersatzstimmenzähler nicht in der Verfassung, sondern in der Geschäftsordnung des Kantonsrats zu regeln sei.

Demgemäss legt das Kantonsratsgesetz zwar die Zahl der Stimmenzählerinnen und -zähler auf drei fest, sieht aber ebenfalls keine bestimmte Rotation vor.

# 2.2 Fragestellung

Das von den Motionären angesprochene System der Wahl der Ratsleitung ist lediglich eine Praxis, die sich aufgrund von politischen Interessen und Verhältnissen eingestellt hat. Grundsätzlich hat heute keine Fraktion ein festgeschriebenes Recht, in einem bestimmten Turnus oder stets in der Ratsleitung vertreten zu sein. Die Motionäre wollen gerade ein solches Recht in der Gesetzgebung verankern.

Ob dies ohne Verfassungsänderung bewerkstelligt werden kann, ist zumindest fraglich. Einerseits sieht die Kantonsverfassung eine freie Wahl der Ratsleitung vor. Andererseits kann nach dem Wortlaut der Verfassung – wenn der Turnus verkürzt werden soll (vgl. Beispiel der Motionäre) – nur die Zahl der Stimmenzählerinnen und -zähler, nicht aber jene der Präsidien verändert werden. Denn die Ratsleitung soll nur mit einem Präsidium und einem Vizepräsidium besetzt sein.

Signatur OWKR.113 Seite 2 | 3

Schliesslich können sich politische Interessen und Verhältnisse im Laufe der Zeit auch wieder verändern. Es ist daher weiter fraglich, ob eine gelebte Wahlpraxis im Gesetz, das sich durch eine gewisse Unveränderlichkeit und Beständigkeit auszeichnet, abgebildet und damit unflexibel gemacht werden soll.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für den Regierungsrat u.a. folgende Fragen:

- Ist es notwendig oder wünschenswert, dass alle Fraktionen in der Ratsleitung stets vertreten sind und innerhalb einer bestimmten Zeit einmal das Amt des Präsidiums innehaben?
- Wie stark soll die freie Wahl des Kantonsrats eingeschränkt werden (vgl. beispielsweise Art. 175 Abs. 4 Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101])?
- Wie sollen die "Wahlvorgaben" der Motionäre gesetzgeberisch umgesetzt werden?

# 2.3 Beauftragung der Ratsleitung

Eine Motion beauftragt den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Die Motionäre verlangen eine Anpassung der Kantonsratsgesetzgebung. Allerdings wird eine solche durch die Ratsleitung des Kantonsrats vorbereitet und vorberaten (Art. 22 Bst. I Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1). Die Ratsleitung hat einen engeren Bezug als der Regierungsrat zur Organisation des Kantonsrats und den sich diesbezüglich stellenden Fragen, zumal die Wahl der Ratsleitung durch den Kantonsrat erfolgt.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und die Ratsleitung mit der Umsetzung des Postulats zu beauftragen (Art. 22 Bst. m KRG).

#### **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses im Sinne der Erwägungen anzunehmen.

## Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Justiz

Staatskanzlei

η Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli

Landschreiber

Versand: 9. März 2017